

Zuteilung des Hausbrandes 1918/19

In den nächsten Tagen wird eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements erscheinen, die die Zuteilung der für Heiz- und Kochzwecke bestimmten Kohle regelt. Wie wir vernehmen, sind darin neue Normen aufgestellt, indem verschiedene Zuteilungskategorien eingeführt werden für das vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 laufende Zuteilungsjahr. Nach dem, was bisher in den Besprechungen mit den Organen der Ortskohlenstellen verlautete, dürfte sich die Einteilung ungefähr folgendermaßen gestalten: In der ersten Kategorie stehen die Spitäler und Anstalten, die mit 80 Prozent des normalen Bedarfs beliefert werden. Die zweite Kategorie — Verwaltungen, Schulen — erhält 70 Prozent. In der dritten Kategorie stehen die Wohnungen mit einer Zuteilung von 60 Prozent des gewöhnlichen Verbrauchs. Hotels, Pensionen, Restaurants stehen in vierter Reihe und erhalten 50 Prozent des früheren Bedarfs für Heizzwecke, 70 Prozent für den Herd. Dem Kleingewerbe — der fünften Kategorie — werden ungefähr 70 Prozent zugeteilt.

Der ersten und fünften Kategorie werden ohne weiteres drei Viertel des vorgesehenen Quantums viffert, während die zweite, dritte und vierte Kategorie von der Zuteilungsmenge vorläufig bloß die Hälfte erhalten. Bis 30. September soll dieser erste Teil des Zuteilungsquantums in der Hand des Bezügers sein; im Laufe des Herbstes und Winters wird der Rest geliefert. Dieser Weg der Verteilung wurde gewählt, um einerseits möglichst zeitig Vorräte anzulegen und anderseits, um dem Händler entgegenzukommen, der namentliche Bezüge vorausbezahlen muß. Was von den Konsumenten seit dem 1. April bezogen wurde, ist in dem Zuteilungsquantum des laufenden Heizjahres in Anrechnung zu bringen.

Seit dem 1. Juni gelten die neuen Kohlenpreise auch für die alte Kohle. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei festgestellt, daß die Differenz zwischen früherem und jetzigem Preis, der sich ergibt, nicht etwa dem Händler zugute kommt. Der Händler hat den Mehrgewinn, der sich an Hand der Lieferungs- und Abgabekontrolle unschwer ermitteln läßt, an das Volkswirtschaftsdepartement abzuliefern, das ihn dann seinerseits an die Kantone zur Verwendung zu Unterstützungszwecken weiterleitet und verteilt.